Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

kommen sein. Die Bürger brauten in Gruppen von 6—8 Personen der Reihe nach, während die Gemeinde in dieser Richtung nicht beschränkt war. Der Umstand, daß in den alten Urkunden wiederholt nur von Mälzereien allein die Rede ist, rechtfertigt die Annahme, daß einzelne Bürger von dem ihnen zustehenden Braurechte nur teilweise Gebrauch machten und die Mälzerei allein auf eigene Rechnung betrieben, um das erzeugte Malz in Handel zu bringen oder gegen Bier einzutauschen.

Damit steht auch im Einklange, daß im Jahre 1369 der Bürger Perthlyn von Krummau den Minoriten seine an der Gartenmauer gelegene Mälzerei auf ewige Zeiten schenken und die Gemeinde wie später besprochen werden wird, einem anderen Bürger das Haus mit der darin befindlichen Mälzerei abkaufen konnte.

Das Schankrecht war mit der Braugerechtigkeit verbunden, konnte aber auch von nicht brauberechtigten Leuten der Latron und anderer Gebiete ausgeübt werden, doch waren diese, wie einer Urkunde Peters und Johanns von Rosenberg vom 27. April 1383 zu entnehmen ist, zur Zahlung des Schankgeldes an die Stadt verpflichtet.

III.

Wie sich damals das Verhältnis der bierbrauenden Bürgerschaft zu der das Braurecht gleichfalls ausübenden Gemeinde gestaltet hat, wissen wir zwar nicht, doch liegt es nahe, daß irgendeine Regelung dieses Rechtsverhältnisses schon damals erfolgt sein muß und dürfte es an Meinungsverschiedenheiten schon damals nicht gefehlt haben. Schon im Jahre 1503 Donnerstag nach Nikolai sah sich Peter von Rosenberg zur Entscheidung veranlaßt, daß das Brauen des weißen Bieres der Gemeinde allein zustehe, während die Bürger braunes Bier brauen sollten. Diese Urkunde ist die erste, in welcher die Gemeinde als selbständiges Rechtssubjekt der bierbrauenden Bürgerschaft gegenübertritt und in der Ausübung des sonst gleichen Braurechtes eine Sonderstellung bekommt.

Wenn wir an die Lösung der Frage herantreten, wo das erste Gemeindebräuhaus gewesen ist, so kann mit Sicherheit behauptet werden, daß es ein für diese Zwecke allein erbautes Gebäude nicht war und die erste Gemeindebrauerei gleichfalls in einem Privathaus, das Eigentum der Gemeinde war, zu suchen ist. Das älteste der Stadt und den Vorstädten schon gemeinsame Grundbuch stammt aus dem Jahre 1513. Darin wird zum ersten Male in den Jahren 1518 und 1524 der Häuser Nr. 94 und 95 in der heutigen Langen Gasse als Gemeindebrauerei Erwähnung